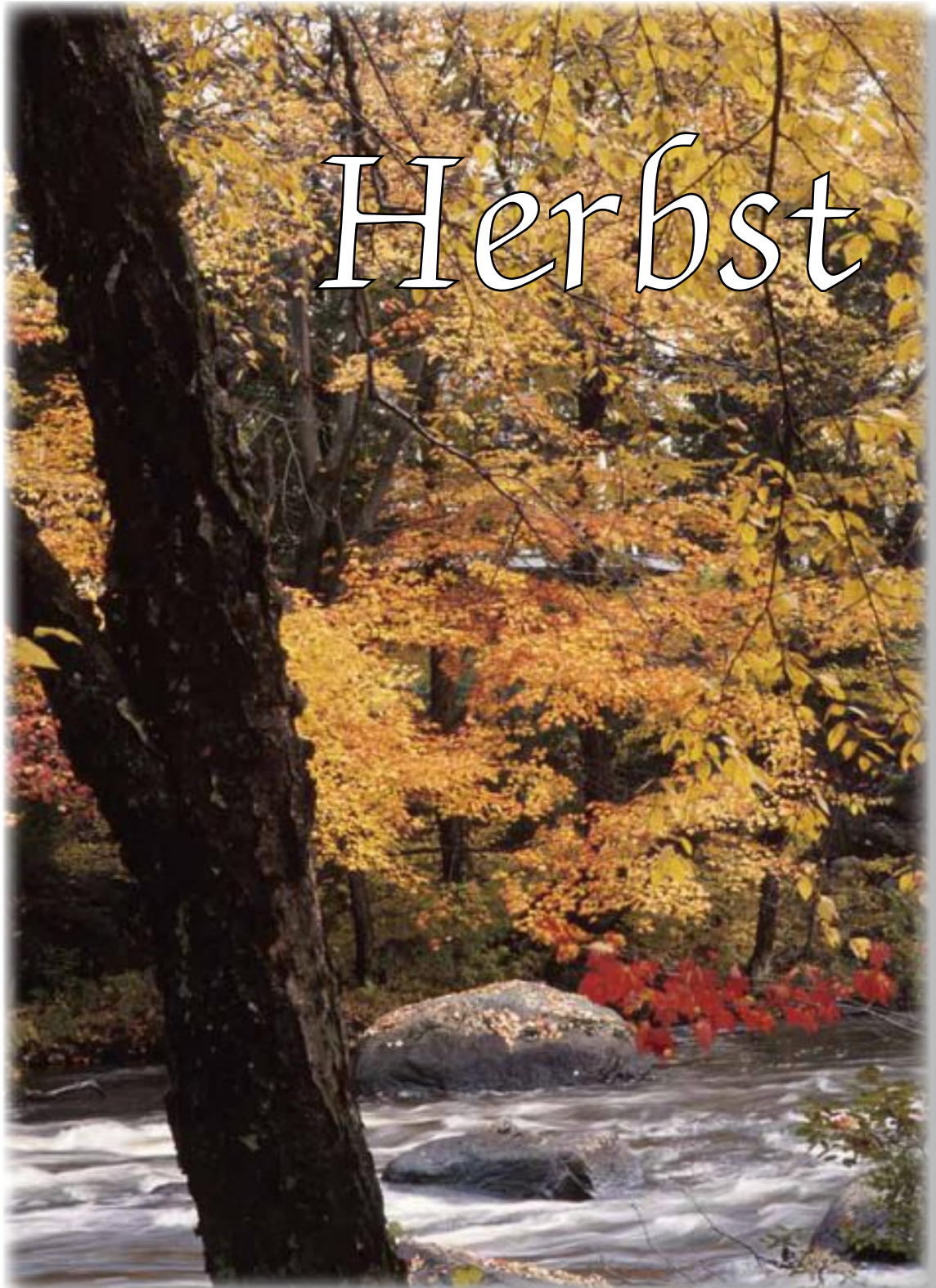




Bad Herrenalb

<http://www.badherrenalb.de>

Donnerstag, 17. November 2016





Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur 42. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, den 23.11.2016, 18:00 Uhr in den großen Sitzungssaal des Rathauses Bad Herrenal

Tagesordnung:

Öffentlich:

1. Einwohnerfragen
2. Sachstandsbericht Straßenerschließungsprojekt – Ortsteile
3. Planvorstellung Hangsicherung Gaistalstraße, Bereich Jägerweg
4. Zweitwohnungssteuersatzung – Neufassung
5. Jahresabschlüsse 2015 - Kernhaushalt
- Eigenbetrieb Touristik Bad Herrenal
- Eigenbetrieb Gartenschau 2017
6. Haushaltsberatung – Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Gartenschau 2017
7. Einzelgenehmigung der Spenden
8. Pauschalgenehmigung der Spenden
9. Aufstellungsbeschluss NBG Rennberg, Bebauungsplan
3. Änderung (Wolf-Haus u.a.)
10. Planvorstellung Bushaltestelle Ettliger Straße samt
Kanalsanierung/-Umbau
11. Gartenschau Bad Herrenal 2017
– Vorstellung TreffpunktBaden Württemberg
12. Verschiedenes
13. Bekanntgaben
14. Anfragen und Anregungen aus dem Gremium

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Mai
Bürgermeister

Stadt Bad Herrenal
Landkreis Calw

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Herrenal am 09.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2 Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben sowie ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von bettlägerigen Personen in Akutkrankenhäusern, sowie von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen. Die Bettlägerigkeit ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag in der Stadt mit den Ortsteilen Unteres Gaistal und Kullenmühle sowie auf dem Campingplatz
 - a) in der Hauptsaison **2,60 €**
 - b) in der Nebensaison **2,10 €**

- (2) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag in den Stadtteilen Bernbach, Neusatz und Rotensol mit den Gebieten Althof, Oberes Gaistal, Zielfensberg und Aschenhütte
 - a) in der Hauptsaison **1,80 €**
 - b) in der Nebensaison **1,30 €**
- (3) Die Hauptsaison umfasst den Zeitraum vom 21.03. bis 01.11 und vom 19.12. bis einschließlich 07.01; die Nebensaison den Zeitraum vom 02.11. bis einschl. 18.12. und vom 08.01. bis einschl. 20.03.
- (4) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (5) Von kurtaxepflichtigen Einwohner (§ 2 Abs. 2) der Stadt und den Stadtteilen wird anstelle der Kurtaxe nach § 3 Abs. 1, 2 und 3 unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des tatsächlichen Aufenthalts je Wohnung oder Wohnwagen eine pauschale Jahreskurtaxe erhoben. Diese beträgt je Wohnung oder Stellplatz unabhängig davon, wie viele Personen (Einwohner) die Wohnung oder den Wohnwagen tatsächlich innehaben:
 - a) in der Stadt mit den Ortsteilen Unteres Gaistal und Kullenmühle **140,00 €**
 - b) in den Stadtteilen Bernbach, Neusatz und Rotensol mit den Gebieten Oberes Gaistal, Zielfensberg und Aschenhütte **80,00 €**
 - c) auf dem Campingplatz **115,00 €**

§ 4 Befreiungen, Ermäßigungen

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
 - a) Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als 1 Tag aufhalten (Passanten). Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.
 - b) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
 - c) Teilnehmer an einem Schullandheimaufenthalt im Stadtgebiet mit den Stadtteilen.
 - d) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
 - e) Schüler die eine Schule in Bad Herrenal besuchen.
 - f) Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind (z. B. bei Bettlägerigkeit), Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.
- (2) Eine Ermäßigung von der Kurtaxe erhalten:
 - a) Geschäftsreisende auf jeweils 1,00 Euro Kurtaxe pro Übernachtung im Stadtgebiet mit den Stadtteilen. Geschäftsreisende sind ortsfremde Personen die in Bad Herrenal übernachten aber weder in der Gemeinde arbeiten, noch in Ausbildung stehen.
 - b) Teilnehmer von Tagungen auf jeweils 1,00 Euro Kurtaxe pro Übernachtung im Stadtgebiet mit den Stadtteilen.
 - c) Schwerbehinderten Personen mit mindestens 80 v. H. nachgewiesener Erwerbsminderung wird die Kurtaxe auf Antrag um 20 v. H. ermäßigt.
 - d) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche Bescheinigung nachgewiesen wird, auf 1,00 Euro pro Übernachtung im Stadtgebiet mit den Stadtteilen.
 - e) in der öffentlichen Krankenpflege tätigen Personen ohne eigenes Einkommen, denen die Kosten des Kuraufenthaltes von einem Mutterhaus oder Orden ersetzt werden um 50 v. H.
 - f) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen.
 - g) Die Ermäßigungen nach Abs. 2 a bis e werden nicht nebeneinander gewährt.

§ 5 Kurkarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. a bis f von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.



- (2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 5 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

§ 7 Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen wie folgt an- bzw. abzumelden:
Betriebe bis einschl. 10 Betten, geben einmal pro Monat, d.h. bis zum vierten Werktag des Folgemonats, die ausgefüllten Meldescheine des Vormonats zurück. Betriebe mit mehr als 10 Betten, einmal wöchentlich.
- (2) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (3) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Melde-schein-Vordrucke zu verwenden.
- (4) Für jeden Meldeschein der nicht zurückgegeben wird und dessen Verbleib ungeklärt ist, erhebt die Stadt Bad Herrenalb eine pauschale Schutzgebühr von 50,00 € pro verlorenem Meldeschein.

§ 8 Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 7 Abs. 1 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde/Stadt unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Gemeinde abzuführen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- c) entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.
- d) Beauftragte der Stadt sind berechtigt, vom Wohnungsgeber zur Nachprüfung der Kurtaxeabrechnung die Vorlage der Meldescheine oder andere Berechnungsgrundlagen zu verlangen. Der Wohnungsgeber bzw. Vermieter und der Kurgast haben über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurtaxe betreffen, dem Beauftragten der Stadt Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 21.11.2011 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend

gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Herrenalb, den 09.11.2016

Norbert Mai

Norbert Mai
Bürgermeister



Stadt Bad Herrenalb Landkreis Calw

Satzungen für die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung - FwS)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 Satz 2 und 3, 18a des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 09.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Bad Herrenalb, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Bad Herrenalb ohne eigene Rechtspersönlichkeit
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 - 1. den aktiven Abteilungen in Bad Herrenalb, Bernbach, Neusatz-Rotensol
 - 2. der Altersfeuerwehr Bad Herrenalb
 - 3. der Jugendfeuerwehr Bad Herrenalb

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im Übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten. - § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz -
- (2) Die Feuerwehr kann auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere und zur Hilfeleistung für Schiffe herangezogen und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten, beauftragt werden.
Zuständig ist der Bürgermeister.
- (3) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere
 - 1. die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden - es sollen mindestens 12 Übungen im Jahr durchgeführt werden,
 - 2. die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern,
 - 3. im Katastrophenschutz mitzuwirken.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) in die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden,
 - 1. die das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen
 - 2. einen guten Ruf haben,
 - 3. körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst nachweisen
 - 4. schriftliche Verpflichtung eine längeren Dienstzeit einzugehen
 - 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 - 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 - 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein und dürfen nicht ungeeignet im Sinne des § 10 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes sein.



- (2) In die Gemeindefeuerwehr können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen als Fachberater aufgenommen werden. Dienstpflichten, Aufnahme und Beendigung des Feuerwehrdienstes können im Einzelfall abweichend geregelt werden.
- (3) Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss; der Abteilungsausschuss der Abteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (5) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis.

§ 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 1. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 2. infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 3. ungeeignet zum Feuerwehrdienst nach § 10 Abs. 2 des Feuerwesetzes wird oder
 4. entlassen oder ausgeschlossen wird (Absatz 2, 3 und 6).
- (2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden, wenn er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt. In diesen Fällen ist der Betroffene vorher anzuhören.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Abteilungskommandanten schriftlich anzuzeigen.
- (5) Über die Entlassung entscheidet der Bürgermeister. Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (6) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann
 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
 4. oder wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässtdurch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden (§ 12 Abs. 4 Feuerwesetzes). Der Feuerwehrausschuss hat vor seiner Stellungnahme den Abteilungsausschuss zu hören.
- (7) Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und den Schriftführer des Feuerwehrausschusses zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Abteilung haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter, den Schriftführer, den Rechner ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 15 Feuerwesetzes und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des

Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 16 Feuerwesetzes.

- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 17 Feuerwesetzes von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 Feuerwesetzes)
 1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst am Alarmplatz einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 50 € ahnden. - § 14 Abs. 2 Feuerwesetzes.

§ 6 Altersabteilung

- (1) Die Feuerwehr Bad Herrenalß bildet eine Altersabteilung. Sie besteht aus den Altersgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den aktiven Abteilungen gebildet werden.
- (2) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (3) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, aus der aktiven Abteilung in die Altersabteilung übernehmen.
- (4) Der Leiter der Altersabteilung wird von den Angehörigen seiner Altersabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung können zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden, soweit sie die hierfür erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen.

§ 7 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr führt den Namen Jugendfeuerwehr Bad Herrenalß. Die Jugendabteilung besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den aktiven Abteilungen gebildet werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem vollendeten 17. Lebensjahr als Anwärter aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsausschuss.
- (3) Die Zugehörigkeit des Anwärters zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
 1. er in die Feuerwehr als Aktiver überwechselt,
 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 5. er aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.



- (4) Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der Leitung der Jugendabteilung beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss aktiver Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein und soll den Lehrgang für Jugendfeuerwehrarbeit besucht haben.
- (5) Für die Leiter der Jugendgruppen (Abs. 1 Satz 2 gilt Absatz 4 entsprechend). Das Vorschlagsrecht steht dem Abteilungsausschuss zu, bei dessen Abteilung die Gruppe gebildet ist.
- (6) Die Jugendabteilung kann dem Feuerwehrausschuss Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Kommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandant und Leiter der Abteilung,
3. Feuerwehrausschuss,
4. Abteilungsausschüsse,
5. Hauptversammlung,
6. Abteilungsversammlungen.

§ 10 Feuerwehrkommandant, stellvertretender Feuerwehrkommandant

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant
- (2) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt.
- (3) Die Wahlen werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer
 1. der Feuerwehr aktiv angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder zu seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 2 Feuerwehrgesetz). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers.
- (7) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
 1. auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),
 2. die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen und dem Bürgermeister rechtzeitig mitzuteilen,
 3. auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,
 4. die Zusammenarbeit der aktiven Abteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 5. die Tätigkeit des Kassenverwalters sowie des Gerätewarts zu überwachen,
 6. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
 7. auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),
 8. auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte und -Einrichtungen hinzuwirken
 9. (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),
 10. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

- (8) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden. Es können ihm weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen werden. (§ 9 Abs. 2 Feuerwehrgesetz)
- (9) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (12) Für die Abteilungskommandanten bzw. die Leiter der Abteilungen (§ 9 Nr. 2) gelten die Absätze 2 bis 7 und 9 entsprechend. Sie sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Abteilungen verantwortlich und führen sie nach Weisung des Feuerwehrkommandanten. Die Abteilungskommandanten bzw. die Leiter der Abteilungen und ihre Stellvertreter werden von den (aktiven) Angehörigen ihrer Abteilung gewählt.
- (13) Der Abteilungskommandant, der Leiter der Abteilung und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und des Abteilungsausschusses abberufen werden.

§ 11 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
 1. der Feuerwehr aktiv angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart je Abteilung

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden von der Abteilungsversammlung auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Abteilungsausschusses und über die Abteilungsversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Abteilungskommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 200 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
- (5) Für den Schriftführer des Ausschusses und einen etwaigen hauptamtlichen Gerätewart gelten die Absätze 1, 2 und 4 sinngemäß.



§ 13 Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - dem Feuerwehrrkommandanten als Vorsitzenden
 - seinem Stellvertreter
 - den Abteilungskommandanten
 - ihren Stellvertretern,
 - dem Schriftführer
 - dem Jugendfeuerwehrwart
 - dem Vertreter der Altersfeuerwehr und
 - weiteren vier Beisitzern, davon 2 Beisitzer der Abteilung Stadt und je ein Beisitzer der beiden anderen Abteilungen. Die Beisitzer werden von der jeweiligen Abteilung bestimmt.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung zu unterrichten. Er kann jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.
- (6) Der Feuerwehrrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.
- (7) Bei jeder Abteilung ist ein Abteilungsausschuss zu bilden. Er besteht aus
 - dem Abteilungskommandanten als Vorsitzendem
 - seinem Stellvertreter
 - dem Rechner
 - dem Schriftführer
 - dem Leiter der Jugendgruppe
 - dem Leiter der Altersgruppe und
 - drei weiteren Beisitzern. Diese werden von der jeweiligen Abteilung auf fünf Jahre gewählt.

Die Absätze 1 bis 6 gelten für sie sinngemäß. Der Feuerwehrrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratung jederzeit beteiligen.

§ 14 Hauptversammlung und Abteilungsversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrrkommandanten findet in regelmäßigen Abständen eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr zu erstatten.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Für die Abteilungsversammlung gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.
- (6) In der jeweiligen Abteilungsversammlung hat der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss zu erstatten. Die Abteilungsversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

§ 15 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zu Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen.
- (7) Für die Wahlen in den Abteilungen (z.B. des Abteilungskommandanten bzw. der Leiter der Abteilungen, seines Stellvertreters und der Mitglieder des Abteilungsausschusses) gelten die Absätze 1 bis 6 sinngemäß.

§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskassen)

- (1) Für jede Feuerwehrabteilung wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrabteilungsausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Abteilungsausschuss. Der Abteilungsausschuss kann den Abteilungskommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Abteilungskommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Abteilungsversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Gesamtwehr wird keine Gesamt-Feuerwehrrkasse gebildet.



§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Dezember 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 03.05.2006 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn dies nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Herrenalb, den 09.11.2016

Norbert Mai

Norbert Mai
Bürgermeister



Stadt Bad Herrenalb Landkreis Calw

Satzung der Stadt Bad Herrenalb über die Erhebung von Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Bad Herrenalb (Feuerwehrkostenersatzsatzung, FKES)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2010 (GBI. Seite 581, ber. Seite 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBI. 2016 Seite 1)) in Verbindung mit den §§ 26 und 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 02.03.2010 (GBI. S. 333, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBI. S. 1184)), hat der Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb am 09.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Herrenalb.
- (2) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Grundsätze des Kostenersatzes

- (1) Gemäß § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes sind Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Herrenalb unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Die Träger der Gemeindefeuerwehr verlangen Kostenersatz
 1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PoiG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 3 Kostenersatzpflicht

- (1) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Herrenalb nach § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes werden gemäß § 34 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Kostenersätze nach dem Kostenersatzverzeichnis der Anlage 1 zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Entstehen Kosten, die nicht im Kostenersatzverzeichnis enthalten sind, so können auch diese erhoben werden.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Kostenersatzpflichtige

- (1) Kostenersatzpflichtig ist:
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PoiG) in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummern 1-3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde.

§ 5 Überlandhilfe und sonstige Amtshilfe

- (1) Für den Kostenersatz bei Überlandhilfe und sonstiger Amtshilfe gelten die jeweiligen Vorschriften des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Leistungen im Rahmen von Überlandhilfe werden nach dem Kostenersatz nach dem mit dem Landkreis Calw abgeschlossenen Vertrag in der jeweils geltenden Fassung berechnet.
- (3) Bei sonstiger Amtshilfe hat die Behörde, der die Hilfe geleistet wurde, grundsätzlich die nach dieser Satzung berechneten Kosten zu tragen.

§ 6 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Leistungsdauer und Anzahl der bereitgestellten bzw. eingesetzten Feuerwehrangehörigen sowie nach Leistungsdauer, Art und Anzahl der bereitgestellten bzw. eingesetzten Feuerwehrfahrzeuge ermittelt. Die folgenden Absätze und das jeweils gültige Kostenersatzverzeichnis der Verrechnungssätze (siehe Anlage) beschreiben die Ermittlung.
- (2) Die Leistungsdauer beginnt:
 - a) beim Personaleinsatz mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 - b) Bei Fahrzeugen beginnt die Leistungsdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet bis zur Rückkehr dorthin. Zeiten einer zusätzlichen Reinigung, Prüfung und Reparatur bzw. Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Fahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden, sind hinzuzurechnen. Bei der Berechnung nach Zeiten wird jede angefangene halbe Stunde berechnet.
 - c) Geräte sind entweder im jeweiligen Fahrzeugsatz oder im Personalkostenersatz enthalten.
- (3) Bei Stundensätzen wird die Leistungsdauer für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde, darüber hinaus als volle Stunde berechnet.
- (4) Der Kostenersatz setzt sich zusammen aus
 - a) den Personalkosten für die alarmierten und die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
 - b) den Fahrzeugkosten
 - c) den Kosten für die Entsorgung von Stoffen, die am Einsatzort aufgenommen wurden (hierzu zählt auch benutztes Ölbindemittel).
 - d) den Kosten für Verbrauchsmittel und Materialien
 - e) Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung, bei Unbrauchbarkeit und Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungsverpflichtigen ein Verschulden trifft.



- (5) Für Einsätze bei Fehlalarmen, insbesondere durch Brandmeldeanlagen, und solchen, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen veranlasst werden (siehe §2), wird Kostenersatz nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (6) Bei abrechnungspflichtigen Einsätzen wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheids an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 8 Auskunftspflicht

Der Kostenschuldner hat der Stadtverwaltung Bad Herrenal über alle Tatsachen, die für die Kostenersatzpflicht oder die Höhe des Kostenersatzes von Bedeutung sind, richtige und vollständige Auskunft zu geben. Verweigert er die Auskunft oder gibt er diese nicht innerhalb der gestellten Frist, so kann die Bemessungsgrundlage nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt und der Kostenersatz danach berechnet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. November 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Herrenal vom 01. Dezember 2004 außer Kraft.

Bad Herrenal, den 09.11.2016

Norbert Mai



Norbert Mai
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Feuerwehrkostenersatzsatzung (FKES) Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

- | | |
|---|---------|
| 1.1 Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) die kleinste abzurechnende Zeiteinheit ist eine halbe Stunde | 12,50 € |
| 1.2 Feuersicherheitswachdienst (pro Person, je Stunde) die kleinste abzurechnende Zeiteinheit ist eine halbe Stunde | 12,50 € |
| 1.3 pauschale Verwaltungsgebühr für die Erstellung der Abrechnung | 52,00 € |

2. Fahrzeuge

- (1) Für die nachfolgend genannten Feuerwehrfahrzeuge gelten für die Erhebung des Kostenersatzes nach § 34 Absätze 4, 7 und 8 FwG folgende Stundensätze: (die kleinste abzurechnende Zeiteinheit ist eine halbe Stunde)

	Kostenersatz je Stunde
2.1 Einsatzleitwagen ELW 1	34,00 €
2.2 Mannschaftstransportwagen bis 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse	20,00 €
2.3 Tragkraftspritzenfahrzeug TSFIW	63,00 €
2.4 Löschgruppenfahrzeug LF 10(dazu gehören die nicht genormten Gruppen LF 8, LF 8/6)	120,00 €
2.5 Löschgruppenfahrzeug LF 20(dazu gehören die nicht genormten Gruppen LF 16, LF 16/12)	170,00 €
2.6 Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184,00 €
2.7 Tanklöschfahrzeug TLF 3000(dazu gehören die nicht genormten Gruppen TLF 16/24, TLF 16/25)	120,00 €

- | | |
|---|----------|
| 2.8 Vorausrüst- oder Vorausgerätewagen VRWNGW | 51,00 € |
| 2.9 Drehleiter DLK (K) 23/12 | 264,00 € |

- (2) Die Sätze nach Absatz 1 gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

3. Sonstiges

Die Entsorgung von aufgenommenen Stoffen, Verbrauchsmittel und sonstige benötigte Materialien im Sinne des Feuerwehrgesetzes werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes in Rechnung gestellt.



Gartenschau 2017

Schon 777 Dauerkarten verkauft

Beim Kauf ihrer Dauerkarte für die Gartenschau 2017 in der Touristik Bad Herrenal staunte Heidrun Ochs aus Bad Herrenal-Bernbach am vergangenen Donnerstagvormittag nicht schlecht. Mit einem Blumenstrauß standen plötzlich Bürgermeister Norbert Mai und Gartenschau-Geschäftsführerin Sabine Zenker vor ihr und beglückwünschten die Käuferin, die soeben die 777. Dauerkarte erworben hatte. „Wenn man schon mal eine Gartenschau direkt vor der Haustüre hat, ist es selbstverständlich sich eine Dauerkarte zuzulegen“, erklärt die Bernbacherin strahlend. Über das zusätzliche Blumengeschenk freute sich die Pflanzenliebhaberin und Gartenbesitzerin sehr. Im kommenden Jahr möchte sie viele schöne Tage auf dem bezaubernden Gelände verbringen, das sie auch gemeinsam mit ihrer Mutter besuchen will.



Information zum Dauerkarten-Vorverkauf

Wer im Vorverkauf zugreift, sichert sich die Dauerkarte – für sich oder andere als Geschenk – zum günstigen Vorteilspreis inklusive Gutscheine mit wertvollen Rabatten. Besonders für Familien lohnt sich die Dauerkarte, denn hier zahlen nur Eltern oder Großeltern, Kinder bis 17 Jahre sind frei. Erhältlich sind die Karten in der Touristik Bad Herrenal, der Tourist-Information Karlsruhe, in den Filialen der Sparkasse Pforzheim Calw sowie in den Kartenbüros Mühlacker und Pforzheim. Unter www.badherrenal2017.de gibt es die Karten auch online zu bestellen sowie weitere Informationen zum Dauerkartenvorverkauf, der noch bis zum 17. April 2017 läuft.

Blumeninitiative 2017 – Gartenschau-Blumenkasten in den Stadtfarben rot-weiß

Weiß blühender Jasmin, rote Geranien und grüne strukturgebende Süßkartoffeln: Das sind die Pflanzen, des offiziellen Bad Herrenalber Gartenschau-Blumenkastens. Aus drei zur Auswahl stehenden Pflanzkonzepten haben sich die Teilnehmer des Bürgerprojekts „Blumeninitiative 2017“ einstimmig für diese Pflanzzusammensetzung in den Stadtfarben rot-weiß entschieden. Erstellt wurde das Pflanzkonzept gemeinsam mit örtlichen Gärtnern unter der Berücksichtigung, dass sich die Blumen bei den hiesigen klimatischen Bedingungen gut entwickeln.



Die Pflanzen für den Blumenkasten im Gartenschau-Look sind ab kommendem Frühjahr in örtlichen Gärtnereien erhältlich und für sonnige Standorte geeignet. Wer den Gartenschau-Blumenkasten an halbschattigen Standorten aufstellen möchte, für den gibt es eine alternative Pflanzenauswahl mit geeigneten Blumen. Die örtlichen Gärtner beraten gerne. Hinter dem Projekt „Blumeninitiative“ steht die Bürgeridee, gemeinsam Blumenkästen für Zuhause zu bepflanzen und sich so ein Stück Gartenschau vor die eigene Haustüre zu holen.



Rot-weiße Pflanzen kommen in den Gartenschau-Blumenkasten.



Bürger entscheiden sich für Pflanzkonzept in Stadtfarben rot-weiß.

Führung über Gartenschauelände erst am 3. Dezember

Die im Bad Herrenalb Magazin für Samstag 19. November, 11 Uhr angekündigte Gartenschau-Baustellenführung findet nicht statt. Der Termin wird verschoben. Die nächste Führung über das künftige Gartenschauelände ist am Samstag, 3. Dezember um 14 Uhr im Rahmen des Adventsmarktes. Treffpunkt für die Führung mit Bürgermeister Norbert Mai ist vor dem Rathauseingang. Alle Interessierten können sich den Termin jetzt schon vormerken und sind herzlich eingeladen bei der Geländeführung dabei zu sein.

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Abend der Begegnung am Freitag, 25. November 2016

Der Arbeitskreis Asyl lädt die Bevölkerung von Bad Herrenalb ein zu einem **Abend der Begegnung** mit den in unserer Stadt lebenden Flüchtlingen. Viele von ihnen wohnen und leben seit mehr als einem Jahr in Bad Herrenalb. Sie kommen aus Syrien, Pakistan, Afghanistan, Irak, Russland oder Albanien. Mit Unterstützung von Herrenalber Bürgern sind eine Reihe von ihnen mittlerweile gut angekommen.

Einige haben Arbeit gefunden und haben über örtliche Vereine, Kirche oder die Nachbarschaft Kontakte knüpfen können. Insofern hat Integration stattgefunden. Um diese zu intensivieren und das gegenseitige Verständnis für die bestehenden kulturellen Unterschiede zu fördern, richtet der AK Asyl einen Begegnungsabend aus am **Freitag, den 25.11. ab 18 Uhr im evangelischen Gemeindehaus**. Die Flüchtlinge werden Speisen aus ihren Herkunftsländern anbieten. Musik und Tänze helfen miteinander ins Gespräch zu kommen. Um besser kalkulieren zu können, bittet der AK Asyl um eine Anmeldung bis zum 22.11. entweder telefonisch unter 5261457 oder 52102 oder per e-mail dorothea.mueller@badherrenalb.de.

Vollsperrung Rotensoler Straße zwischen Schielberg und Rotensol

Aufgrund von Käferbefall sind Baumfällarbeiten entlang der Rotensoler Straße zwischen Grillplatz Schielberg und Ortseingang Rotensol erforderlich. Hierzu ist die Vollsperrung der Rotensoler Straße vom 21.11. - 25.11.2016 notwendig. Der Verkehr wird über Bad Herrenalb umgeleitet.

Nachrichten und Informationen

Große Nikolausstiefel-Aktion für Kinder!

Die Adventszeit naht mit großen Schritten und mit ihr auch das Eintreffen des Nikolauses. Dieser freut sich wieder ganz besonders, wenn er viele strahlende Kinderaugen vor den mit gefüllten Stiefeln dekorierten Schaufenstern erblicken kann.

Um dies zu bewerkstelligen benötigen wir wieder die tolle und tatkräftige Unterstützung der ortsansässigen Geschäfte. Stattfinden wird die Aktion am Nikolaus-Tag, 06.12.2016.

Kinder aus Bad Herrenalb dürfen ihre leeren Schuhe wieder in der Tourist-Info Bad Herrenalb abgeben. Von dort aus werden die Stiefel dann an Sie weitergeleitet, damit Sie diese am 06.12. mit Überraschungen gefüllt und gut sichtbar in Ihren Schaufenstern ausstellen können.

Das Team der Touristik wird sich hierzu in den nächsten Tagen bei Ihnen melden und freut sich auf eine rege Teilnahme und Ihre Unterstützung!

Herrenalber Tag auf der Offerta

Das Team der Gartenschau hatte am Sonntag den 6. November ein buntes Programm für den Herrenalber Tag auf der Karlsruher Verbrauchermesse Offerta mit im Gepäck. Eröffnet wurde das Programm mit den Klängen der BOK Big Band aus Karlsruhe und Ihrem unverwechselbaren Sound. Danach folgte ein besonderes Highlight: Der Kinderchor der Falkenstein Schule unter der Leitung von Musiklehrer und Chorleiter Heinz Reinlein hatte ihren ersten Auftritt auf großer Bühne. Warum sich der Besuch der Gartenschau 2017 lohnt, erläuterte Bürgermeister Mai bei einem anschließenden Interview.

Der Kinderchor sorgte mit Liedern wie „Im Zauberland gibt's Kinder“, „Ein bunter Blumenstrauß“ und „Lilly, die fröhlicher Libelle“ für Begeisterung bei den Zuschauern. Die vorgetragenen Lieder wurden von Chorleiter Reinlein selbst getextet, komponiert und arrangiert. Einige der Lieder sind speziell für die Gartenschau komponiert worden und mittlerweile im Tourismusbüro auf einer CD erhältlich.





Passend zum Motto der Gartenschau „Das blaue Band der Alb“ marschierte anschließend die Trachtengruppe, begleitet von traditionellen Klängen, auf die Bühne und brachte mit ihren Brauchtumstänzen den zahlreichen Zuschauern unsere gelebte Tradition näher. Kinder der Trachtengruppe verteilten während des Programms „Blumensamendütchen“ an die Zuschauer. Bei einer Verlosung gewannen fünf Offerta-Besucher je eine Tageskarte für die Gartenschau 2017. Am Schluss wurden die Akteure mit viel Beifall verabschiedet. Ein besonderer Dank gilt der Firma Omnibus Pfeiffer, die den Transport der Schüler des Kinderchors übernommen haben.



Modernisierter Bahnhof in Bad Herrenal ist barrierefrei

Nach rund viermonatiger Bauzeit hat die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft (AVG) den barrierefreien Umbau des Bahnhofs in Bad Herrenal erfolgreich abgeschlossen und dabei den Spagat zwischen dem Erhalt historischer Ästhetik und moderner Funktionalität geschafft. Heute wurde der Endbahnhof offiziell eingeweiht.

Rund eine Million Euro wurden vom Land Baden-Württemberg, der AVG und von kommunaler Seite in die Modernisierung des Endbahnhofs investiert. Im Zuge des Umbaus wurde unter anderem der Bahnsteig mit Rampen inklusive Geländern, einem Blindenleitsystem und einem dynamischen Fahrgastinformationsanzeiger ausgestattet. Die 34 Zentimeter hohe Bahnsteigkantenhöhe erlaubt nun einen ebenen Zugang zu den neuen Niederflurwagen, die im Laufe des kommenden Jahres ihren Fahrbetrieb nach Bad Herrenal aufnehmen werden. Außerdem wurde der Bahnsteig auf vier Meter verbreitert und bietet Fahrgästen mit Kinderwagen und Rollstuhlfahrern zukünftig mehr Platz.

Prägnanteste Veränderung ist das neue, 60 Meter lange Satteldach, das zwei Gleise überspannt. Durch den Erhalt der historischen Guss-Stützen, auf denen die Konstruktion ruht, haben die Planer eine gelungene Verbindung von Tradition und Moderne geschaffen.

„Ich freue mich, dass der Umbau des Bahnhofes Bad Herrenal nun zu deutlichen Verbesserungen für die Kunden der AVG führt. Gleichzeitig ist dieser Bahnhof jetzt wieder eine attraktive Visitenkarte für die Stadt Bad Herrenal, die man gerne weiterreicht“, erklärte AVG-Geschäftsführer Ascan Egerer bei dem Festakt an Gleis 1. „Die Kunst bei solch einem Projekt zeigt sich darin, einem im Prinzip nüchternen Bauwerk eine Ästhetik zu verleihen, die diesen Ort zu einem angemessenen und einladenden Stadteingang werden lässt. Dies ist in hervorragender Weise gelungen“, bedankte sich Egerer bei Architekt und Planer Bernd Wörner sowie Statiker Martin Fallert vom Ingenieurbüro Haag und allen Projektbeteiligten.

Für die Zeit des Umbaus musste der Bahnhof komplett gesperrt werden. Der Bahnbetrieb in Richtung Ettlingen konnte aber durch die Nutzung eines neuen provisorischen Bahnsteiges während der gesamten Bauzeit aufrechterhalten werden.

Auch Norbert Mai, Bürgermeister von Bad Herrenal, betrachtet die Modernisierung des Bahnhofes als wichtigen Schritt, um die Kurstadt im Schwarzwald in den kommenden Jahren weiterzuentwickeln. Er freut sich über die gelungene Umgestaltung des traditionsreichen Stadteingangs. „Der Bahnhof Bad Herrenal ist etwas Gutes für die Stadt, und das schon seit seiner Errichtung im Jahre 1898. Mit der Umgestaltung der Albtalbahn im Jahr 1961 wurden die Voraussetzungen für einen touristisch wirtschaftlichen Aufschwung geschaffen“, erklärte er.

Helmut Riegger, Landrat des Landkreises Calw und zugleich Mitglied des Aufsichtsrats der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft, hob die Bedeutung der Albtalbahn als wichtige Verkehrsader hervor, die täglich von vielen Schülern und Pendlern genutzt wird. Durch den nun barrierefrei gestalteten Bahnhof Bad Herrenal gewinne die Verbindung zusätzlich an Attraktivität. „Ab Mai 2017 werden dann die zahlreichen Besucherinnen und Besucher von dem umgebauten Bahnhof und den neuen Fahrgastinformationssystemen profitieren. Somit kommt diese Maßnahme auch dem Tourismus in Bad Herrenal zugute“, so Riegger im Hinblick auf die im kommenden Jahr anstehende Gartenschau.

Nächstes Jahr ist Bad Herrenal Gastgeber der Gartenschau. Ab dem 13. Mai 2017 präsentiert sich der Ort seinen Bürgern und Besuchern in voller Blüte. Vier Monate lang erwarten die Gäste farbenprächtige Blumenbeete, bunte Schaugärten und ein vielseitiges Kultur- und Veranstaltungsprogramm. Mehr Informationen zur Gartenschau gibt es im Internet unter www.badherrenal2017.de



Endlich barrierefrei: Landrat Helmut Riegger, AVG-Geschäftsführer Ascan Egerer und Bürgermeister Norbert Mai (v.r.n.l.) freuen sich heute mit zahlreichen Gästen über den erfolgreichen Abschluss der Umbauarbeiten am Bahnhof in Bad Herrenal (Foto: Rick Eichner).

Siebentäler Therme Bad Herrenal



Telefon: 07083/9259-0
www.siebentaelertherme.de

Unsere Öffnungszeiten:

Mineraltherme 30° C / 35° C

Montag 09:00 Uhr – 19:00 Uhr
Dienstag - Sonntag 09:00 Uhr – 22:00 Uhr

WellnessWelt

Dienstag – Sonntag 13:00 Uhr – 22:00 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertag 09:00 Uhr – 22:00 Uhr
Donnerstag Damensauna 13:00 Uhr – 17:30 Uhr
Donnerstag gemischt 17:30 Uhr – 22:00 Uhr

Klangbaden täglich ab 18:00 Uhr

Führungen durch unsere WellnessWelt dienstags 11:00 Uhr - Bitte Voranmeldung unter 07083/9259-0

Orientalische Nacht in der Siebentäler Therme

Das Geheimnis des Orients

Lassen Sie sich für einen Abend von unserer atemberaubenden Welt aus 1001 Nacht mitreißen und entdecken Sie unser geheimnisvolles Morgenland.

Losgehen soll der Abendzauber am **Freitag, 25. November**, gegen 20 Uhr. Bis Mitternacht kann in einem farbenprächtigen Lichtermeer,

untermalt von musikalischen sowie tänzerischen Show-Einlagen ausgiebig gebadet und sauniert werden. Stimmungsvolle Klangschaalenmeditationen, orientalische Saunaaufgüsse, ein wohltuendes Rasul-Bad und viele weitere magische Überraschungen sorgen für einzigartige Momente der Entspannung für Körper, Geist und Seele. Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich. Termine für Anwendungen bitte unter Telefon (0 70 83) 92 59-0

**Siebentäler Therme
Bad Herrenalb**

Orientalische Nacht
25.11.2016

Genießen Sie den Zauber
aus 1001 Nacht mit **Bauchtänzerin**,
stimmungsvollen Klangschaalenmeditationen,
orientalischen Aufgüssen und
verwöhnendem Rasul Bad.

www.siebentaelertherme.de

Sonstige Informationen

Ausstellung zeigt Himmel über Bernbach

„Das Zentrum des Universums ist in Bernbach“, sagte Stefan Hahne auf der Eröffnung der Ausstellung „Himmelsklänge & Erdgesänge“ im Künstlertreff von Bad Herrenalb. Astrofotografien, die der promovierte Physiker mit seinem Teleskop auf der Terrasse seines Hauses in Bernbach gemacht hat, scheinen das zu bestätigen.

Großformatige farbige Aufnahmen der Sonne, des Mondes, von Planeten und fernen Galaxien sind atemberaubend. Etwa 30 Gäste der Vernissage am vergangenen Samstag staunten über das, was sich in Lichtjahren Entfernung über ihren Köpfen abspielt. Welcher technische Aufwand notwendig ist, um das zu zeigen, deutete Hahne nur an. Zwei Stunden Belichtungszeit und ein halber Tag Computerarbeit pro Bild sind die Regel.

„Ich gebe ihnen einen rationalen Zugang zur Welt. Meine Frau liefert ihnen einen emotionalen Zugang“, sagte Hahne und lenkte die Aufmerksamkeit auf die Lyrik und Fotocollagen von Ellen Hahne. Sie bereichern die Schau. „Zuerst ist das Gedicht. Hinter den Worten liegt das gefühlte Bild“, erklärte Ellen Hahne ihren Schaffensprozess. So ist jedem ihrer Gedichte ein Bild zugeordnet, in das ein Astrofoto ihres Mannes eingearbeitet ist.

Zusammen mit Aufnahmen von Gegenständen und Landschaften gestaltete die Künstlerin Collagen, deren Farben und Texturen zuletzt verfremdet wurden. So entstanden Fantasiewelten zwischen Himmel und Erde. Ihre Lyrik kreist um die Frage nach dem Sinn des Lebens.

Von der reduzierten Form des Haiku ist Ellen Hahne fasziniert. Das bemerkte auch Walter Appelt aus Bad Herrenalb-Rotensol, ein Gast auf der Vernissage: „Ihre aneinandergereihten Worte ohne Punkt und Komma muss man sich erarbeiten. Dann ist man erstaunt, was darin steckt.“

Doria Hauser Initiatorin des Bad Herrenalber Künstlertreffs sagte: „Sie haben uns hier den Himmel auf die Erde geholt.“ Kunst soll begeistern und in eine andere Betrachtungswelt führen. Das gelinge dem Künstler Ehepaar auf vielfältige Weise. Die Schau ist bis 15. Januar an jedem Donnerstag, Samstag und Sonntag von 14 bis 17 Uhr im Gartenschauhaus (Im Kloster 10) zu sehen. Der Eintritt ist frei. Zwei Bücher der Ausstellungsmacher liegen auf.



(von rechts) Ellen Hahne und Stefan Hahne zeigen Astrofotografien, Lyrik und Fotocollagen im Künstlertreff von Bad Herrenalb.

Wechsel in der Betreuten Wohnanlage Bad Herrenalb

Gabi Weidner in Ruhestand verabschiedet / Sandra Schwan übernimmt Hausleitung

Bad Herrenalb. Als Gabi Weidner 1995 die Hausleitung der Betreuten Wohnanlage „Haus Sonnenschein“ der AWO in Bad Herrenalb übernahm, dachte niemand, dass sie hier bis zum Renteneintritt arbeiten würde – am wenigsten wohl sie selbst. Manchmal schreibt das Leben jedoch andere Geschichten. Und so blieb sie 21 Jahre im idyllischen Gaistal und wurde nun Ende Oktober in den verdienten Ruhestand verabschiedet.

Ihre Nachfolge tritt Sandra Schwan an, die im Albatal keine Unbekannte ist. Saß der quirlige Lockenkopf doch seit der Eröffnung des AWO Franz-Kast-Hauses Ettlingen dort am Empfang und war Ansprechpartnerin sowohl für Bewohner, als auch für Gäste und Mitarbeiter. „Es war Zeit für eine neue Herausforderung“, erzählt Schwan, wenn man sie nach den Beweggründen für ihren Wechsel fragt. Seit 1. November ist sie nun von Montag bis Freitag von 9 bis 14 Uhr in der Betreuten Wohnanlage und kümmert sich um das Wohl der aktuell 27 Bewohner. „Mit dem Einstand hat es ganz gut geklappt – Kuchen und selbstgemacht gefüllte Paprika konnten überzeugen und ich wurde gut aufgenommen“, erzählt Schwan, die sich über die Offenheit und Hilfsbereitschaft der Mieter freut. „Natürlich gibt es noch Verwechslungen oder ich weiß nicht auf Anhieb wie etwas funktioniert, aber da sehen alle noch drüber hinweg und helfen mir gerne.“

Ein bisschen frischen Wind möchte sie natürlich auch rein bringen und das ein oder andere vielleicht verändern. Jetzt stehen aber erstmal neben der Einarbeitung die Vorbereitungen für die Adventszeit an. Hier sollen Gestecke gebastelt und Plätzchen gebacken werden. „Ich freue mich auf die gemeinsame Zeit und bin gespannt, welche Herausforderungen hier auf mich warten“, so Schwan, die von Geschäftsführerin Angelika Nosal herzlich im Team aufgenommen wurde. „Sandra Schwan ist ein absoluter Glücksgriff für uns“, so Nosal, die froh ist, einen nahtlosen Übergang bei der Besetzung der Hausleitungsstelle geschafft zu haben.



Notdienste

Notruf:	112
Rettungsdienst:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116117
Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst:	01805-19292-160
Augenärztlicher Bereitschaftsdienst:	01805-19292-123
Pflegestützpunkt Landkreis Calw:	07051-160329

Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH

Störungsnummer Strom	07083-9248444
Störungsnummer Wasser	07083-9248445

Tierärztlicher Notfalldienst

falls der Haustierarzt nicht erreichbar:

07231 1332966

Tierrettungsdienst und Tiertaxi 0700 952 952 95

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der Zahnärztliche Notfalldienst wird unter Rufnummer

0621/ 38 000 807

vermittelt.

Notdienst der Apotheken

Ansage der dienstbereiten Apotheken in der Umgebung unter 01805-002963

17.11.2016 Sonnen-Apotheke, Ettlingen, Am Lindscharren 4,
Tel. 07243 - 3 54 96 80

18.11.2016 Schwarzwald-Apotheke, Waldbronn (Reichenbach),
Kronenstr. 3, Tel. 07243 - 6 17 89

19.11.2016 Goethe Apotheke, Ettlingen, Schleinkofer Str. 2 A,
Tel. 07243 - 71 94 40

20.11.2016 Erbprinz-Apotheke, Ettlingen, Mühlenstr. 27,
Tel. 07243 - 1 21 33

21.11.2016 Kur-Apotheke, Kurpromenade 31, Tel. 07083 - 9 25 70

22.11.2016 Sibylla-Apotheke, Ettlingen, Badener-Tor-Str. 16,
Tel. 07243 - 1 26 60

23.11.2016 Apotheke am Stadtgarten, Ettlingen, Thiebauthstr. 6,
Tel. 07243 - 1 74 11

24.11.2016 Brunnen-Apotheke, Karlsbad (Ittersbach), Lange Str. 58,
Tel. 07248 - 93 21 90

Der Notdienst der Apotheken beginnt jeweils um 8.00 Uhr morgens und endet morgens um 8.00 Uhr des darauffolgenden Tages. Sie können die aktuellen Notdienste auch im Internet unter <http://www.lak-bw.de/Notdienstportal> oder unter www.aponet.de sowie unter der aus dem Festnetz entgeltfreien Telefonnummer 0800 00 22 8 33 abfragen.

Beratungs- und Hilfsdienste

Sozial- und Diakoniestation des Krankenpflegevereins Bad Herrenalb und Dobel Tagespflege

Rechteichweg 1, Tel. 07083 2195, Fax 07083 5475
Pflegetruf: 5463

Diakonische Bezirksstelle Neuenbürg

75305 Neuenbürg, Poststraße 17, Tel. 07082 948012
www.diakonie-neuenbuerg.de, mail@diakonie-neuenbuerg.de
Sozialberatung, Beratung in Ehe-, Familien- und Lebensfragen,
Gruppe für Trauernde, Kleiderlädle und Diakonie-Café

Tafelladen in Bad Herrenalb

Im Kloster 11, dienstags 14.00 bis 15.00 Uhr, freitags 10.00 bis 11.00 Uhr; den Berechtigungsausweis beantragen Sie im Sozialamt

Arbeiter-Samariter-Bund Bad Herrenalb

ASB-Sozialstation, Telefonzentrale: 07083 92350
häusliche Pflege, Hilfe im Haushalt,
Fahrdienste, Krankentransport, stationäre Pflege
24-Stunden-Telefon: 07083 923535

Arbeiterwohlfahrt

Betreute Wohnanlage, Gaistalstraße 121 - 123
Tel. 51714, Fax: 924086, bw.badherrenalb@awo-ka-land.de

Hospizdienst Bad Herrenalb und Dobel

Frau Karin van Roode, Tel. 979747
Spendenkonto: Sparkasse Pf-Cw BLZ 666 500 85
Konto-Nr. 4 348 281

Nachbarschaftshilfe Bad Herrenalb-Dobel

Frau Kirsten Kastner, Tel. 51533
Mobil: 0160 1854403, nbh-dobel@globalserve.de
Begegnungsstätte im Bürgersaal des Kurhauses Dobel,
jeden 1. Freitag, 14.30 bis 17.00 Uhr

Senioren-Begegnungsstätte im Alten Kurbad

Sprechstunden Mo., Mi., Fr. von 14.00 bis 16.00 Uhr
Stadtseniorenrat Bad Herrenalb, Kloster 7/2
Telefonische Auskunft unter 51348 oder 526026

AOK-Beratungen

Terminvereinbarung unter 07082 94400

AA-Meeting - Anonyme Alkoholiker

jeden Dienstag, 19.30 Uhr, ev. Gemeindehaus,
im Kloster 39, Eingang Untergeschoss

Pro Familia, Außenstelle Bad Wildbad-Calmbach

Tel. 07231 34180

Landratsamt Calw - Gesundheit und Versorgung

Calw, Vogteistr. 42-46, Tel. 07051 160931

Psychosoziales Beratungs- und Behandlungszentrum Calw

Bahnhofstr. 31, Tel. 07051 93616, Fax 07051 936188

Deutsche Rentenversicherung Freudenstadt

Einmal im Monat in der Seniorenbegegnungsstätte
Terminvereinbarung unter 07441 860500 **dringend** erforderlich

VdK (Sozialverband)

Einmal im Monat im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal
Terminvereinbarung 07084-93 50 73 (Herr Saladin)

DRK-Kreisverband Calw e.V.

**Hausnotruf-Service, „Essen auf Rädern“, Fahrdienst,
Seniorenreisen, Bewegungsprogramm, Betreuungsdienst**

Sabine Wiegand und Daniel Vejsada

Telefon: 07051 7009-140 (141)

Mail: wiegand@drk-kv-calw.de, vejsada@drk-kv-calw.de

Impressum

Herausgeber: Stadt Bad Herrenalb, Stadtverwaltung, Ansprechpartnerin: Frau Nofer, Tel. 07083 5005-70, Fax 07083 5005-11, E-Mail: amtsblatt@badherrenalb.de - Druck und Verlag: NUSS-BAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0, Telefax 07033 2048. www.nussbaummedien.de. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Norbert Mai, Rathausplatz 11, 76332 Bad Herrenalb - für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Brigitte Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Anzeigenannahme: Tel. 07243 5053-0, E-Mail: anzeigen.76571@nussbaummedien.de Einzelverkaufspreis: € 0,55. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Vertrieb (Abonnement und Zustellung): WDS Pressevertrieb GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0. E-Mail: abonnenten@wdspresservertrieb.de Internet: www.wdspresservertrieb.de



Aus dem Ortschaftsrat



Ortschaftsrat Rotensol



Fragen der Bürger

Eine Rückfrage zur Einführung von Tempo-40 innerhalb der Ortschaft (Kurort) wird mit dem Hinweis auf ein bevorstehendes aufwändiges Verfahren relativiert – eine zeitnahe Umsetzung kann nicht erwartet werden.

Termine und Bekanntgaben

- Kranzniederlegung zum Volkstrauertag:
Sonntag, 13. November ab ca. 11.30 Uhr
- Geschwindigkeitsmessung am 06. November 2016 (Rotensol, Mönchstr./ öffentlicher Parkplatz, Richtung Ortsmitte in der Zeit von 7.15 Uhr bis 9.40 Uhr):
Kein Fahrzeug von den 184 gemessenen Kfz überschritt die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h (!)
- Der Aufruf im Amtsblatt zur Mitarbeit bei der Dorfplatz-Reinigung bzw. beim Blumenzwiebel-Setzen („Der Platz wird gefegt“) stieß nur auf wenig externes Interesse - neben der Mehrzahl der Ortschaftsräte (mit Partner) folgten lediglich 2 Bürger der Einladung
- Da der OR Rotensol i.d.R. öffentlich tagt, können von dort auch keine „Bekanntgaben aus nicht-öffentlichen Sitzungen“ erwartet werden

Bitte vormerken: Der vorweihnachtliche Seniorennachmittag des Ortschaftsrates Rotensol wird am Samstag, den 10. Dezember ab 14.30 Uhr im Waldkurhaus stattfinden. Bewirtung und Programmgestaltung erfolgt wieder aus den eigenen Reihen – lassen Sie sich überraschen.

Vorstellung des Sachstandsberichtes zum Straßenausbau in Rotensol

Frau Alice Koch (Fa. Allewo) und Frau Schröder (Bauamt Bad Herrenalb) stellten den Sachstand zur Qualifizierung und Bewertung der örtlichen Straßen im Ortsteil Rotensol vor – dieser wurde u.a. auch kontrovers diskutiert.

Um eine aktuelles beitragsrechtliches Straßenbestandsverzeichnis zu erstellen, wurde auf Ur-Karten (1818 bis 1840), Gebäudekataster beim Vermessungsamt Calw (bis 1873), Grundbücher der Stadt Bad Herrenalb, Denkmalschutzlisten beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Erschließungsverträge, Abrechnungsunterlagen sowie verbindliche Bebauungspläne zurückgegriffen. Anhand dieser Unterlagen wurden sämtliche Ortsstraßen entsprechend qualifiziert und einer beitragsrechtlichen Bewertung unterzogen, so dass die jeweils straßenspezifische Situation erfasst und dokumentiert vorliegt. Die erhobenen Daten sollen bei zukünftigen Straßenausbau-Plänen berücksichtigt werden. Hinweis: Keine Erschließungsbeiträge sind für „Historische Straßen“ (Rechtslage bis zum 01.01.1873), „Vorhandene Straßen“ (Rechtslage zwischen 01.01.1873 bis 30.06.1961), „Abgerechnete Straßen“ sowie „Erschließungsvertragsgebiete“ vorgesehen – bei allen anderen Straßen können auch nachträglich noch Erschließungsbeiträge erhoben werden. Nach o.g. Definition sind in den Ortsteilen Rotensol und Neusatz keine „historischen Straßen“ aufzufinden.

Verschiedenes

Die Tiefbauarbeiten zur Verlegung des „Glasfaser-Backbones“ werden in Rotensol bis Ende des Jahres abgeschlossen sein. Die Glasfaser-Ver-netzung soll zu insgesamt 5 Schaltstellen (POP) im Ort verlegt werden und von dort über das vorhandene Kupferkabel an die Verbrauchs-Endstellen gelangen. Mit einem so konzipierten „schnellen Internet“ dürfte eine Übertragungsgeschwindigkeit von mind. 50 MB pro Min. erreicht werden. Es wird erwartet, dass der hierfür beauftragte Telekommunikations-Betreiber „Inxio“ dieses Angebot unter der Marke „QUIX“ im kommenden Jahr anbieten wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch private Anlieger sich durch Schutzvorrichtungen gegen Wildschäden zu schützen haben – Wildschäden liegen nicht nur in der alleinigen Verantwortung der jeweiligen Jagdpächter.

Ortschaftsrat Rotensol

Landratsamt Calw

15. Milchviehtag im Kreis Calw

Am 22. November 2016 findet um 10 Uhr im Gasthaus Krone in Albulach eine zentrale Veranstaltung für Milchviehhalter statt.

Organisiert wird der Tag vom Regierungspräsidium Karlsruhe in Zusammenarbeit mit den Landratsämtern Calw, Enzkreis und Freudenstadt, dem Beratungsdienst Milchviehhaltung und Futterbau Nord-schwarzwald/Gäu e.V. sowie den Viehzuchtvereinen.

Vormittags referiert Johannes Ostertag vom Landwirtschaftlichen Technologiezentrum Augustenberg über das Thema „Silagehygiene – Das Futter soll nicht krank machen“. Nach dem Mittagessen folgt ein Vortrag von Professor Barbara Benz von der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen zum Thema „Einfluss der Haltung auf das Tierwohl im Milchviehstall“.

Alle an diesem Thema interessierten Landwirte und Berater sind herzlich zu der Veranstaltung eingeladen.

Landkreis startet Projekt zur Erforschung und Dokumentation der Burgen

Mit über 40 bestehenden oder ehemaligen Burgen und Schlössern umfasst der Landkreis Calw eine vielfältige Burgenlandschaft. Dabei sind die Burgen und Schlösser nicht nur eindrucksvolle Zeugen einer bewegten Geschichte, sondern auch viel besuchte Ausflugsziele für Einheimische und Touristen gleichermaßen. Alles, was bislang zu ihnen bekannt ist und bei vielen Einzelpersonen gesammelt wurde, soll nun im Rahmen eines Projekts zusammengetragen und dokumentiert werden. Parallel dazu wird die Situation vor Ort u.a. mittels topographischer Aufnahmen einschließlich der Lage im Gelände und dem Anfertigen von Planzeichnungen wissenschaftlich erfasst.

Die Federführung des Projekts liegt beim Kreisarchiv. Für den wissenschaftlichen Part konnte der Archäologe Christoph Morrissey gewonnen werden. Mit eingebunden ist zudem Folke Damminger von der Archäologischen Denkmalpflege des Landesamts für Denkmalpflege.

Der offizielle Projektstart findet im Rahmen einer Auftaktveranstaltung am Mittwoch, 23. November 2016 um 19 Uhr im Großen Sitzungssaal (Raum C 400) des Landratsamts Calw statt.

Für das Projekt werden ehrenamtlich tätige Personen gesucht. Dabei sollen sich insbesondere diejenigen angesprochen fühlen, die in den Heimat- und Geschichtsvereinen sowie in den Schwarzwaldvereinen tätig sind. Die Mitarbeit kann ganz unterschiedlich ausfallen und umfasst z. B. die Zurverfügungstellung von Info-Material, Fotos, Zeichnungen, Literatur oder Plänen. Die Sagen, die sich um eine Burg ranken, sollen gesammelt werden. Auch Fragen nach der ersten urkundlichen Erwähnung einer Burg sollen nach Möglichkeit geklärt werden.

Interessierte können sich im Rahmen der Auftaktveranstaltung in eine Liste eintragen und erhalten dann vom Kreisarchiv alle weiteren Informationen. Die Laufzeit des Projekts ist auf vier Jahre ausgelegt. In den kommenden zwei Jahren werden die Überprüfungen und Erhebungen vor Ort erfolgen und die Informationen gesammelt. Anschließend werden die Ergebnisse in einem Buch „Burgen im Landkreis Calw“ münden und zudem auch in digitaler Form zugänglich gemacht und touristisch genutzt. Weitere Informationen erteilt Kreisarchivar Martin Frieß unter der Telefonnummer 07051 160-314 oder per E-Mail an Martin.Friess@kreis-calw.de.

Kindergärten und Schulen

Kinderhaus Regenbogen

Viele wunderschöne Blumen entstanden bei den ersten Treffen von Mama's, Papa's, Kindergartenkindern und da Schulferien waren „Große Schwestern und Brüder.“ Rund zwei Stunden war unser Musikraum jedesmal Kreativ- und Kunstraum, in dem die ersten von 150 Blumengrüße für die Gartenschau 2017 kreativ gestaltet wurden. Mit viel Spaß, Eifer und Ausdauer waren alle bei der Arbeit. Und nachdem beim zweiten Treffen auch die andere Seite gestaltet wurde, warten jetzt die ersten fertigen Blumen und Schmetterlinge auf ihren Einsatz



im nächsten Jahr. Wir bedanken uns bei allen Kindern und Eltern die uns bisher tatkräftig unterstützt haben und würden uns freuen, wenn sich noch weitere Helfer melden würden.
Danke sagen die Kinder und das Team vom Kinderhaus Regenbogen



Verkehrspolizei im Kinderhaus Regenbogen



Ein fester Bestandteil im Vorschulprogramm ist die Verkehrserziehung. Die für Verkehrsprävention zuständigen Polizisten aus Calw erklärten den Vorschülern einiges über das richtige Verhalten im Straßenverkehr. Gut vorbereitet sein heißt es für die zukünftigen ABC-Schützen bei der Verkehrserziehung. Und so ging es im Gänsemarsch durch die Straßen von Bad Herrenalb, um das richtige Überqueren der Straße zu üben. Vorbeikommende Passanten hörten an den Straßenrändern oft den Merksatz: „Links - rechts - links“ und „Zügig gehen!“

Diese Sätze sollten Kindern helfen, erst dann über die Straße zu gehen, wenn diese wirklich frei ist. Wie verhält man sich an einem Zebrastreifen? Auf welcher Seite geht man am sichersten auf dem Bordstein? Die Vorschüler übten fleißig. Als Belohnung konnten sie mit großen Augen staunen, als die Polizisten noch das Inventar eines Polizeiautos mit viel Geduld erklärten. Und die Beamten schalteten sogar das „Martinshorn“ an! Anschließend bekamen alle Kinder zum Thema Verkehrserziehung ein Malbuch geschenkt. Mit Begeisterung arbeiteten die Vorschüler mit diesem Malbuch den aufregenden Vormittag mit der Verkehrspolizei nach.

Vielen Dank an Frau Rapp und Herrn Hauser von der Verkehrsprävention Calw, die unseren Kindern den Tag ermöglichen.



Kindergarten Fuchsbau Rotensol

"St. Martins-Fest im Kindergarten Fuchsbau Rotensol"



"Ich geh mit meiner Laterne und meine Laterne mit mir..." - leider machte uns das Wetter am 10.11.2016 einen Strich durch die Rechnung, so dass wir nicht die geplante Route durch die Berg- und Gartenstraße nehmen konnten, sondern der Laternenzug kurz nach 17.00 Uhr auf direktem Weg vom Dorfplatz zum Kindergarten marschierte. Die Kinder hatten trotzdem ihren Spaß und

brachten mit ihren selbst gebastelten Fuchs-Laternen Licht in die einbrechende Dunkelheit.

Beim Kindergarten angekommen, bildeten wir alle einen großen Kreis und verfolgten mit Spannung die Legende vom heiligen Martin, welche uns von den Vorschulkindern in einem kurzen Theaterstück vorgespielt wurde. Schließlich sangen die Kindergartenkinder mit großer Freude gemeinsam mit den Erzieherinnen noch einige St. Martins- und Laternenlieder.

Danach gab es im Kindergarten dann endlich die lang ersehnten Dambedeis, Würstchen und Kinderpunsch. Auch die Erwachsenen waren mit Glühwein gut versorgt. Gemeinsam wurde noch einige Zeit gefeiert bis schließlich gegen 19.00 Uhr die letzten das gelungene Fest verließen.

Besonders bedanken möchten wir uns bei allen fleißigen Helfern und vor allem bei unseren Erzieherinnen Frau Kunz und Frau Broß, die dieses schöne Fest organisiert haben.

Wir bedanken uns auch für die aufgestellten Lichter in der Berg- und Gartenstraße, die wir aufgrund des schlechten Wetters in diesem Jahr leider nicht bewundern konnten. Ebenfalls möchten wir uns bei den Bewohnern des Schulweges für die schöne Beleuchtung bedanken.



Kindergarten Sonnenschein

Kindergarten Sonnenschein-Neusatz Laterne, Laterne, Sonne, Mond und Sterne

Auch in diesem Jahr fand im Kindergarten Neusatz das Laternenfest statt. Bei zum Glück trockenem Herbstwetter trafen sich Kinder, Eltern, Geschwister, Omas, Opas und viele Bewohner vor dem Kindergarten Sonnenschein.

Nach einem kurzen Ständchen und einer kleinen Darbietung des St. Martinsspiels ging der Umzug in Begleitung von St. Martin auf hohem Ross durch Neusatz los. Dank der tatkräftigen Unterstützung der Feuerwehr, die die Straßen abspernte und den Bewohnern, die die bunten Kerzengläser vor die Tür stellten, wurde der Laternenlauf ein voller Erfolg.

Angekommen im Kindergarten stärkten wir uns mit Dambedeis, Geflügelwienerle, Glühwein, Kinderpunsch und leckeren selbstgebackenen Kuchen.

Für diesen wunderschönen Abend möchten wir uns bei allen herzlichen bedanken.

Danke der Feuerwehr Abt. Neusatz/Rotensol für das Absperren der Straßen. Herzlichen Dank an den Ortschaftsrat, vertreten durch Herrn Bathelt, für die Spende der Dambedeis und Brötchen. Ein großen Dankeschön an die Bäckerei „Hörter“ für das Backen der Dambedeis und Brötchen. Des Weiteren ein Dankeschön an unseren Elternbeirat Herrn Feuerbacher und Frau Duss für das Spenden der Wienerle. Sowie ein herzliches Danke an alle Bewohner für das Herausstellen der Kerzengläser, es ist immer wieder schön. Und ein weiteres Dankeschön an Herrn Heinz Boese für die Bereitstellung seines Pferdes samt Reiterin Sara im St. Martins-Kostüm. Begleitet wurde „unser“ St. Martin von Katrin Schönfelder.

Ein herzliches Dankeschön auch an alle Eltern für die tolle Organisation und tatkräftigen Einsatz beim Laternenfest.

Bis zum nächsten Jahr.

Kindergarten Sonnenschein-Neusatz



Herr Bürgermeister Mai, nebst Gattin und viele Eltern, befanden sich im Publikum, was die Kinder natürlich nochmals anspornte.

Der Chor trug insgesamt 12 Lieder vor, die unser Musiklehrer, Herr Reinlein, allesamt selbst komponiert hatte. Auch die dazugehörigen Texte stammen aus seiner Feder. Herr Reinlein griff hier immer wieder Themen auf, die die Kinder in ihrem Alltag beschäftigen. So entstanden Lieder wie „Mein Perd hat heut' Geburtstag“ oder „Warum streiten wir uns immer“.

Außerdem hat Herr Reinlein eigens zwei Lieder für die Gartenschau komponiert, die die Kinder sehr gerne vorgetragen haben.

Christina Rumancev und Miriam Brandschert aus den Klassen 4a und 4b moderierten jedes Lied an und erklärten dem Publikum ganz genau, welche Bedeutung jedes einzelne Lied für den Kinderchor hat. Die beiden haben das hervorragend gemacht.

Die Kinder sangen alle Lieder durchweg auswendig, hoch konzentriert und mit wunderbaren Stimmlagen.

Das Publikum war natürlich begeistert von den Liedvorträgen wie auch Herr Bürgermeister Mai und seine Frau.

Wir sind alle sehr stolz auf diesen tollen Auftritt unseres Grundschulchores.

Ein großes Dankeschön gilt dem Busunternehmen Pfeiffer, das die Busfahrt gesponsert hat sowie allen Begleitpersonen und unterstützenden Eltern.

Den nächsten Auftritt hat unser Chor am 03.12.2016 (nachmittags 16.30 Uhr) auf der Bühne des Adventsmarktes in Bad Herrenalb. Ein Besuch lohnt sich sicher.

Albertus-Magnus-Gymnasium

Militäretischer Vortrag am AMG

Der Veteranentag, ein amerikanischer Gedenktag, der traditionell am 11. November begangen wird, erinnert seit dem Ende des Ersten Weltkriegs an Kriegsveteranen und ehrt ihren Verdienst für das Vaterland. Auch in Großbritannien und den Staaten des Commonwealth, in Belgien und in Frankreich wird an die gefallenen Soldaten erinnert.

Passend also, dass vergangene Woche Generalstabsarzt Dr. med. Ulrich Baumgärtner, der seit Januar 2016 das Kommando Sanitätsdienstliche Einsatzunterstützung der Bundeswehr leitet, am Albertus-Magnus-Gymnasium vor gebannten Schülern der Jahrgangsstufe 11 einen Vortrag über seine Tätigkeit sowie über ethische Grundfragen und Leitgedanken der Bundeswehr hielt.

Zunächst schilderte Dr. Baumgärtner, der die Leitfunktion für alle Bundeswehreinheiten mit Beteiligung des Zentralen Sanitätsdienstes innehat, dessen Auftrag: An vorderster Stelle stehe, die Gesundheit der

Falkensteinschule Grund- und Werkrealschule Bad Herrenalb

Unser Grundschulchor singt auf der Showbühne der Offerta

Am Sonntag, dem 06.11. war es endlich soweit.

Der Grundschulchor der Falkensteinschule fuhr mit dem Bus nach Karlsruhe zur Offerta, um dort die Stadt Bad Herrenalb, während der „Bad Herrenalb Tage“, anlässlich der bevorstehenden Gartenschau, zu präsentieren. Die Kinder waren sehr aufgeregt, ob auch alles gut gelingen würde und wie das Publikum reagieren würde.

Zum Glück mussten die Kinder nicht lange auf ihren Auftritt warten. Pünktlich um 13.15 Uhr ging es los.



Soldaten und Soldatinnen zu schützen, zu erhalten und wiederherzustellen. Insbesondere bei Auslandseinsätzen drohten gesundheitliche Gefahren, denen Soldaten im Inland nicht ausgesetzt sind. „Dabei gilt als oberstes Prinzip, die Soldaten im Falle einer Erkrankung oder einer Verwundung im Auslandseinsatz medizinisch so zu versorgen, wie es auch dem fachlichen Standard in Deutschland entsprechen würde“, so Baumgärtner. Auch eine einsatzvorbereitende Ausbildung der Soldaten sowie eine Unterstützung der zivilen Einrichtungen im Inland bei Katastrophen zählen zu den Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr.

Dr. Baumgärtner erklärte den Schülern, dass sich Bundeswehreinätze aufgrund ihrer unterschiedlichen Zielsetzung sowie der geographischen und politischen Voraussetzungen des Einsatzlandes sehr unterscheiden. So sei die Bundeswehr aktuell in so verschiedenen Regionen wie Afghanistan, Mali und dem Mittelmeerraum tätig, was auch für den Sanitätsdienst eine große logistische Herausforderung darstelle. Anschließend wandte sich Dr. Baumgärtner militärischen Fragestellungen zu. „Womit ist ein Militäreinsatz gerechtfertigt?“, „Worin besteht das Recht zum Krieg?“, „Ist der Soldat seinem Gewissen verpflichtet oder seinem Befehl?“, „Wie kann man gleichzeitig Christ und Soldat sein?“.

Ziel der staatlichen Sicherheitspolitik sei die Abwehr von Angriffen, so Baumgärtner. Dazu gehöre es auch, Konflikte zu analysieren und zu lösen, möglichst bevor sie die Sicherheit Deutschlands gefährdeten. Die Menschenrechte seien die Grundlage für Frieden und Gerechtigkeit in der Welt, der Schutz der Menschenwürde die oberste Maxime der Bundeswehr.

Abschließend erläuterte der Kommandeur das Dilemma der Ethik: Sie sei ein Idealgebilde, das reale Bedingungen miteinbeziehen muss, auf die es reagiert. Damit könne die Ethik ihrem Anspruch teilweise selbst nicht gerecht werden.

Ein großer Dank gilt Herrn Dr. med. Ulrich Baumgärtner für seinen informativen und interessanten Vortrag sowie Herrn Achim Jillich für die Organisation.

Informationen der Feuerwehr

Abteilung Stadt

Hochzeit bei der Feuerwehr

Am Samstag, 29.10.2016, gab es bei der Feuerwehr Bad Herrenalb ein schönes Ereignis.

Unsere aktiven Kameraden Tanja und Michi gaben sich das Ja-Wort. Während die beiden in der Klosterkirche getraut wurden, bereiteten wir vor der Kirche den Sektempfang vor. Als die frisch Vermählten aus der Kirche kamen, standen die Kameraden schon mit einem Tunnel aus Schläuchen Spalier. Durch diesen musste das Brautpaar, sowie die Hochzeitsgäste gehen. Am Ende des Tunnels stand unser Kommandant Andreas Link schon mit der Rettungsschere bereit. Tanja und Michi mussten ein Eisenrohr gemeinsam mit der Schere durchtrennen. Nachdem jeder gratuliert hatte, wurde das Paar, ganz nach Feuerwehrmanier, nach Rotensol ins Waldkurhaus eskortiert.



Eure Kameraden der Feuerwehr Bad Herrenalb wünschen euch für die Zukunft alles Gute!

Halloweenfeier der Bambini – Feuerdrachen

Am Freitag, den 28.10.2016, fand unsere diesjährige Halloweenfeier statt. Gegen 18 Uhr trafen wir uns alle verkleidet im Gerätehaus der Feuerwehr. Mit verschiedenen lustigen Spielen verbrachten wir ein paar schöne Stunden zusammen. Nach einer Stärkung mit Würstchen ging es auch schon weiter.

Ein schöner gemeinsamer Abend ging mal wieder viel zu schnell vorbei und so freuen wir uns jetzt schon wieder auf nächstes Jahr.

Wir bedanken uns bei allen Helfern und der Bäckerei Schubert für diesen gelungenen Abend.



Termine:

- Aktive: Übung am Donnerstag, 17.11.2016 um 19:30 Uhr
- Jugendfeuerwehr: Übung am Montag, 21.11.2016 um 18:30 Uhr

Abteilung Bernbach

Aktive Wehr

- Kameradschaftsabend am 19. November um 19 Uhr
- Jahresabschlussübung am 2. Dezember um 19 Uhr

Jugendfeuerwehr

- Übung am 30. November um 18 Uhr
- Weihnachtsfeier am 10. Dezember um 17 Uhr

Feuerbärchen

- Übung am 25. November um 18 Uhr
- Weihnachtsfeier am 9. Dezember um 17:45 Uhr

Wir brauchen Verstärkung! Du bist zwischen 5 und 9 Jahre alt? Dann besuche uns doch mal bei einer Übung.

Abteilung Neusatz-Rotensol

Einsatzabteilung:

Nächste Übung: Freitag, 25.11.2016 um 20.00 Uhr

Jugendfeuerwehr:

Nächste Übung: Samstag, 10.12.2016
(Weihnachtsfeier)

Feuerfuchse:

Nächste Übung: Montag, 28.11.2016 um 17.30 Uhr (Weihnachtsfeier)
Alle weiteren Informationen unter:

www.feuerwehr-neusatzrotensol.de

Rauchmelder sind Lebensretter

